

S A T Z U N G
des TSC Blau-Weiß Lüdenscheid e.V.
in der Fassung vom 27.01.2004

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Blau-Weiß Lüdenscheid e.V.

und hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

Er ist am 9. Mai 1973 gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüdenscheid eingetragen.

2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Lüdenscheid.

3. Der Verein ist Mitglied des

a) Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., Fachverband im LSB NRW

b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im DSB e.V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Alterstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des LSB, des TNW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. a) sporttreibende Mitglieder

 b) fördernde Mitglieder

2. Ehrenmitglieder

3. Kurzzeitmitglieder

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
 - a) Die Kurzzeitmitgliedschaft erlischt nach Ablauf des eingetragenen Datums in dem Antrag auf Kurzzeitmitgliedschaft.
4. Der Austritt eines Mitgliedes lt. §4 Nr. 1a, b und 2 ist nur möglich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende, und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand auf gesonderten Antrag.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes lt. §4 Nr. 1a, b und 2 kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines volljährigen Mitgliedes lt. §4 Nr. 1a, b und 2 durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes lt. §4 Nr. 1a, b und 2 bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied lt. §4 Nr. 1a, b und 2 mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nicht gezahlt hat.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie besteht aus allen Mitgliedern lt. §4 Nr. 1a, b und 2 und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2 stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied lt. §4 Nr. 1a, b und 2 hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am "schwarzen Brett" im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Vereins.
Anträge der Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2 zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Annahme der eingegangenen Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden, um in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres aufgenommen zu werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr

festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzulegen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart- vorzunehmen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Dem Antrag eines Mitgliedes lt. §4 Nr. 1a, b und 2 auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Pressewart, dem Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:

In einem Jahr mit gerader Jahreszahl:

Der Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart.

In einem Jahr mit ungerader Jahreszahl:

Der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftwart, der Pressewart,
der Jugendwart (bestätigt)

2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied lt. §4 Nr. 1a, b und 2 des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5. Nicht zur Wahl stehende Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern zuvor ein entsprechender Änderungsantrag zur Tagesordnung eingegangen ist.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziff. 7.

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2 des Vereins im Alter unter 21 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2 entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart für 2 Jahre und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend des § 7, Ziff. 7. Jedes Mitglied lt. §4 Nr. 1a, b und 2 hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss, berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnungen
 - c) Schiedsordnungenin ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder lt. §4 Nr. 1a, b und 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband NW zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17,

Abs. 3, Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.